



Verfügung Nr. 115

vom 14. März 2006

**Gemeinde Bottmingen, Waldgrenzenkarte
Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft**

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Bottmingen hat das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte für das gesamte Gemeindegebiet erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Bottmingen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2004 vorgenommen. Mit den vorliegenden Waldgrenzenkarten ist das Verfahren der Festlegung von statischen Waldgrenzen im Zonenplan Siedlung und Landschaft Bottmingen abgeschlossen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 12.1.2006 bis zum 10.2.2006 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 12.1.2006 und im Birsigtalboten vom 12.1.2006 publiziert.

III. Einsprache

Das Amt für Liegenschaftsverkehr hat mit Schreiben vom 9.2.2006 Einsprache gegen die Waldgrenzenkarte erhoben. Die Einsprache richtete sich nicht gegen die aufgelegte Waldgrenze, sondern gegen die fehlende Waldbaulinie im Bereich der Parzelle 1129. Waldbaulinien sind zur Orientierung in den Waldgrenzenkarten eingetragen, sie sind jedoch nicht Teil des Auflageverfahrens. Nach Rücksprache zieht das Amt für Liegenschaftsverkehr die Einsprache mit Schreiben vom 21.2.2006 zurück.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel

folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen wurden im vorliegenden Fall nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenpläne Siedlung und Landschaft der Gemeinde Bottmingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

c) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Bottmingen verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen oder Spezialzonen mit Bauzonen-Charakter grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bau- oder Spezialzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Bottmingen, Übersichtsplan 1:5000, Waldgrenzenkarten, Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft vom 2.12.2005) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bau- oder Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Bottmingen erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 8 WGK 1/0, (Nr. 1 von 4 bis Nr. 4 von 4) versehenen Exemplare der Karte.

2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen oder Spezialzonengrenzen mit Bauzonencharakter (Stand 2004) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Grenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Der Rückzug der Einsprache wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Einwohnergemeinde Bottmingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
5. Nachführung
 - 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Bottmingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
 - 5.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
 - 5.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 5.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Bottmingen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

- Verteiler:
- Einwohnergemeinde 4103 Bottmingen
 - Amt für Liegenschaftsverkehr, Rheinstrasse 28, 4410 Liestal
 - Markus Lack, Revierförster, Grabenmattweg 51b, 4123 Allschwil
 - Kreisgeometerbüro Bezirk Arlesheim, P. Reimann, Hauptstrasse 47, 4153 Reinach
 - Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
 - BAFU, Abt. Wald, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Gemeinderat Bottmingen

4 103 Bottmingen

Herrn
Markus Lack
Revierförster
Grabenmattweg 51b
4123 Allschwil

BAFU
Abt. Wald
3003 Bern

Kreisgeometerbüro
Bez. Arlesheim
Herrn P. Reimann
Hauptstrasse 47
4153 Reinach

Bezirksschreiberei
Domplatz 9-13
4144 Arlesheim